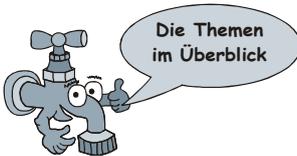


„Gemeinsam für gutes Wasser“

Datum: 20. Juli 2017

Rundschreiben Nr. 4 / 2017

Der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im WRRL-Beratungsgebiet 5 „Holsteinische Schweiz“



1. Hinweise zur Herbstdüngung 2017 nach neuer Düngeverordnung
2. Rahmenschema der LWK-SH zur Herbstdüngung
3. Agrarkalender

1. Hinweise zur Herbstdüngung 2017 nach neuer Düngeverordnung

Vor jeder Düngung mit N- und P-haltigen Düngemitteln, also auch der Herbstdüngung, ist der **Düngebedarf** für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit exakt zu ermitteln und zu **dokumentieren**.

Die Anforderungen an die Dokumentation der Herbstdüngung sind noch nicht abschließend festgelegt. Für den Herbst 2017 kann daher vorläufig das beigelegte Schema der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LWK) genutzt werden (siehe Seite 3). Es kann auch auf der Internetseite der Kammer als Excel-Datei heruntergeladen werden.

Die genauen **Sperrfristen** entnehmen Sie bitte unserem Rundschreiben 3/2017 oder dem beigefügten Agrarkalender auf Seite 4.

Die Nährstoffbilanz mit den neuen Kontrollwerten (50 kg N/ha und 10 kg P₂O₅/ha) wird in Zukunft die Düngung stärker begrenzen als die Düngebedarfsermittlung, da eine Überschreitung der Kontrollwerte sanktioniert wird. Jede nicht bedarfsgerechte Düngung im Herbst **belastet Ihre Bilanz** und das Grundwasser.

Nach Düngeverordnung (DüV) und offizieller Empfehlung der LWK gilt Folgendes:

Nur zu diesen **Ackerkulturen** darf bis 01. Oktober überhaupt gedüngt werden:

- Winterraps
 - Feldfutter
 - Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 %
 - Wintergerste nach Getreide
- } bei Saat bis 15.09.
- } bei Saat bis 01.10.

Gedüngt werden darf nur, **wenn ein Düngebedarf vorliegt**, und auch dann organisch wie mineralisch bis **maximal 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N/ha**.

Diese Regelungen gelten nicht für Festmist von Huf- und Klautentieren sowie für Kompost. Diese Düngemittel unterliegen lediglich der Sperrfrist vom 15. Dezember bis zum 15. Januar.

Kein Düngebedarf	nach: Mais, Kohl, Körnerleguminosen, Gras-Leguminosen-Gemenge mit Leguminosenanteil > 50 % sowie Dauergrünland-Umbruch
Kein Düngebedarf (Ausnahme: Feldfutter bei Aussaat bis 15.09.)	auf langjährig organisch gedüngten Flächen Definition: Flächen mit einem P-Gehalt ≥ 36 mg P₂O₅/100 g Boden (DL-Methode)
i.d.R. kein Düngebedarf	nach Raps, Zuckerrüben und Kartoffeln
N-Bedarf ist niedrig	bei sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht bzw. hohen N-Überhängen sowie günstiger Witterung im Spätsommer und Herbst (feucht und warm)
N-Bedarf ist erhöht (bis max. 60/30-Grenze)	bei sehr hohen Erträgen der Vorfrucht und gleichzeitig normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbett bzw. Verdichtungen

Weiterhin ist bei der Düngung von Zwischenfrüchten zu beachten, dass:

- eine Düngung im Rahmen der **Agrarumweltmaßnahme „Winterbegrünung“** (AUKM/MSL) nicht gestattet ist,
- Zwischenfrüchte auf **ökolog. Vorrangflächen** nur organisch gedüngt werden dürfen,
- Zwischenfrüchte in **WSG** nach dem 01.08. nur mineralisch gedüngt werden dürfen,
- eine **übermäßige Düngung** zu Zwischenfrüchten deren Wurzeleistung einschränkt.

Die weitere Düngebedarfsermittlung im Frühjahr erfolgt nach bundesweit festgelegten N-Bedarfswerten sowie Mindestzu- bzw. -abschlägen. Für Humus beträgt der Abschlag je nach Humusgehalt des Bodens zwischen 10 und 80 kg N/ha.

Die Humusgehalte bei den Bodenuntersuchungen (z.B. hS, anmS, M) werden erfahrungsgemäß deutlich überschätzt (Fingerprobe). Wir empfehlen daher, die als humos eingestuften Flächen rechtzeitig auf den **Humusgehalt untersuchen** zu lassen (Kohlenstoffanalyse).

Bei der Düngeplanung im Frühjahr 2018 müssen 10 % der im Kalenderjahr 2017 ausgebrachten organischen Gesamt-N-Menge vom Düngebedarf abgezogen werden. Dafür ist es wichtig, dass Sie die **organische Düngung 2017 schlagbezogen dokumentieren**.

3. Agrarkalender

erlaubt	verboten	Fristen
---------	----------	---------



INGUS
Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH
Landwirtschaft · Wasser · Boden · GIS

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und das Land Schleswig-Holstein. Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Laut DüV muss für eine Düngemaßnahme ein Düngbedarf der Pflanzen bestehen. Keine Düngung, wenn Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.												
DÜNGUNG												
N-Düngung Ackerland	31.Jan.						ab Ernte Hauptfrucht					
Auf unbestelltem Acker unverzüglich einarbeiten.												
N-Düngung zu Zwischenfrüchten, Winterraps u. Feldfutter (Aussaat bis 15.9.)	31.Jan.									1.Okt.		
N-Düngung zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 1.10)	31.Jan.									1.Okt.		
N-Düngung Grünland (GL) u. mehrj. Feldfutterbau (Aussaat bis 15.5.)	31.Jan.										1.Nov.	
Kompost- und Festmistausbringung von Huf- und Klautentieren	15.Jan.											15.Dez.
GREENING												
Anbaudiversifizierung: Vorhandensein aller Kulturen auf den Flächen						1.Juni - 15.Juli						
Vorhandensein großkörniger Leguminosen auf der Fläche					15.Mai - 15.Aug.							
Vorhandensein kleinkörniger Leguminosen auf der Fläche					15.Mai - 31.Aug.							
Einsaat der Zwischenfrucht							16.Juli - 1.Okt.					
Bewuchs muss bis 15.2. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben												
AGRARUMWELTMAßNAHME (MSL / AUKM, 75€/ha)												
Einsaat der Zwischenfrucht nach Hauptfruchternte							bis 15.Sept					
Bewuchs muss bis 28./29.2. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben												
Einsaat der Zwischenfrucht nach Mais o. Zuckerrüben							bis 10.Okt.					
Bewuchs muss bis 28./29.2. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben												
Flächenmeldung MSL/AUKM							bis 15.Sept					
TERMINE												
Sammelantrag					bis 15.Mai							
Frist für Erstellung der Feld-Stall-Bilanz			31.Mrz.									
Meldung "Online-Meldeprogramm Wirtschaftsdünger"			2. HJ bis 31.Mrz. d. Folgejahres					1. HJ bis 30.Sept.				
Knickpflege			1.Mrz		-				30.Sept			
Anträge Vertragsnaturschutzprogramme (Acker-Vertragsmuster)					bis 1.Juli							
Anträge Vertragsnaturschutzprogramme (Grünland-Vertragsmuster)							bis 1.Okt.					
CC-Wind Reihenkultur >= 45cm Reihenabstand und Einsaat nach dem 1.Mrz:												
Pflugverbot (Ausnahme: Anlage Grünstreifen vor dem 1.Dez.)			1.Mrz		-				bis Ernte Hauptfrucht			

Stand: Juli 2017